Preußische Gesetzsammlung

Nr. 19.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung des Siebenten Titels im Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865/19. Juni 1906, S. 97. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 114.

(Nr. 11207.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Siebenten Titels im Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865/19. Juni 1906. Vom 3. Juni 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die nachstehend bezeichneten Vorschriften des Siebenten Titels im Allgemeinen Berggesetze für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865/19. Juni 1906 (Gesetzsamml. 1865 S. 705, 1906 S. 199) werden wie folgt abgeändert:

1. § 171 erhält folgende Fassung:

Die Arbeiter, welche im Betriebe der in dem Bezirk eines bereits bestehenden oder neu gegründeten Knappschaftsvereins belegenen Bergwerke, Aufbereitungsanstalten, Salinen und zugehörigen Betriebsanstalten sowie der zu dem Knappschaftsvereine gehörigen Hüttenwerke und sonstigen Gewerbsanlagen beschäftigt werden, sind mit Ausnahme der unständig Beschäftigten Mitglieder der Krankenkasse des Knappschaftsvereins oder der errichteten besonderen Krankenkasse (§ 168 a). Einer Beitrittserklärung bedarf es nicht. Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist.

Mitglieder der Krankenkassen sind auch die ausschließlich oder vorwiegend für den technischen, wirtschaftlichen oder kaufmännischen Betrieb eines oder mehrerer der im Abs. 1 bezeichneten Werke beschäftigten Beamten (Werksbeamten) sowie die Verwaltungsbeamten der Knappschaftsvereine und besonderen Krankenkassen (§ 168 a).

Voraussetzung der Mitgliedschaft ist für die in Abs. 1 und 2 Bezeichneten, daß sie gegen Entgelt (Abs. 4) beschäftigt werden, für

Ausgegeben zu Berlin den 14. Juni 1912.

die im Abs. 2 Bezeichneten außerdem, daß nicht ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst zweitausendfünfhundert Mark an Entgelt übersteigt.

Zum Entgelt gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die das Mitglied, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält. Der Wert der Sachbezüge wird nach den durch das Versicherungsamt gemäß § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 509) festgesetzten Ortspreisen berechnet.

Zum Beitritte berechtigt sind auch die übrigen Werksbeamten und Verwaltungsbeamten der Knappschaftsvereine und besonderen Krankenkassen (§ 168a).

In Staatsbetrieben mit Pensionsberechtigung angestellte Beamte unterliegen den Vorschriften in Abs. 2 bis 5 nicht. Sie sind indessen zum Beitritte berechtigt, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde zustimmt.

Die Beitrittsberechtigung erlischt in allen Fällen, wenn das regelmäßige jährliche Gesamteinkommen viertausend Mark übersteigt.

2. § 171a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Auf seinen Antrag wird von dem Beitrittszwange befreit, wer auf die Dauer nur zu einem geringen Teile arbeitsfähig ist, solange der vorläufig unterstützungspflichtige Armenverband einverstanden ist.

3. Hinter § 171a werden folgende Vorschriften eingeschaltet:

§ 171aa.

Die Mitglieder der Krankenkasse eines Knappschaftsvereins oder einer besonderen Krankenkasse (§ 168a) können einer Orts-, Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse nicht angehören.

§ 171ab.

Von Mitgliedern, die nachweislich bereits der Krankenkasse eines anderen Knappschaftsvereins oder einer anderen besonderen Krankenkasse (§ 168a) oder einer Orts-, Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse angehört haben, darf Eintrittsgeld nur erhoben werden, wenn zwischen Ausscheiden und Beitritt mehr als sechsundzwanzig Wochen liegen.

4. § 171b erhält folgende Fassung:

Die Knappschaftsvereine und besonderen Krankenkassen (§ 168a) müssen ihren Mitgliedern und deren Angehörigen an Krankenhilfe, Wochengeld und Sterbegeld mindestens die Regelleistungen der Ortskrankenkassen nach den Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung gewähren. Das Krankengeld können sie mit

Genehmigung der Aufsichtsbehörde anders als wöchentlich, längstens jedoch halbmonatlich zahlen.

Der Anspruch auf die Regelleistungen entsteht für die Beitrittspflichtigen mit ihrer Mitgliedschaft (§ 171 Abs. 1 bis 3).

Mehrleistungen sind nach näherer Bestimmung der Satzungen in demselben Umfange zulässig, wie er im Zweiten Buche der Reichsversicherungsordnung für Ortskrankenkassen vorgesehen ist. Außerdem sind zulässig satzungsmäßige Bestimmungen, nach welchen den Knappschaftsinvaliden und deren Angehörigen gegen Entrichtung von Beiträgen freie Kur und Arznei in Krankheitsfällen sowie den Mitgliedern des Knappschaftsvereins oder der Krankenkasse und deren Angehörigen oder Hinterbliebenen in Fällen der Notlage nach dem Ermessen des Vorstandes außerordentliche Unterstützungen gewährt werden können. Steht nach der Satzung eines Knappschaftsvereins den Knappschaftsinvaliden und ihren Angehörigen freie Kur und Arznei in Krankheitsfällen zu, ohne daß die Invaliden hierfür Beiträge zu entrichten haben, so sind diese Leistungen für Rechnung der Pensionskasse zu gewähren.

Bestimmt die Satzung für den Anspruch auf Mehrleistungen eine Wartezeit, so können Mitglieder, die zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht im Heere oder der Marine ausscheiden, diese Wartezeit auf die Dauer der Dienstzeit sowie noch auf höchstens sechsundzwanzig Wochen unterbrechen. In diesem Falle darf von ihnen kein neues Eintrittsgeld erhoben werden.

Die Satzung hat in entsprechender Anwendung des § 180 der Reichsversicherungsordnung den Grundlohn festzusetzen. Insoweit die Festsetzung der Zustimmung des Oberversicherungsamts bedarf, tritt an deren Stelle die Zustimmung des Oberbergamts.

Die Satzung kann mit Zustimmung des Oberbergamts für kleinere Heilmittel einen Höchstbetrag festsetzen, auch bestimmen, daß die Kasse bis zu dieser Höhe einen Zuschuß für größere Heilmittel gewähren darf.

Der Höchstbetrag einer nach der Satzung wider ein Mitglied zu verhängenden Ordnungsstrafe darf den dreifachen Betrag des täglichen Krankengeldes und bei Knappschaftsinvaliden das Dreifache desjenigen Betrags, welchen sie als Krankengeld zuletzt zu beanspruchen hatten, für jeden einzelnen mit Ordnungsstrafe zu belegenden Fall nicht übersteigen.

5. Hinter § 171b werden folgende Vorschriften eingeschaltet:

§ 171ba.

Für Versicherungsfälle, die bereits eingetreten sind, können durch Satzungsänderung die Leistungen erhöht, nicht aber herabgesetzt werden; Änderungen des Grundlohns haben keinen Einfluß.

Tritt ein Versicherter, der Kassenleistungen bezieht, von einer Orts-, Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse zu der Krankenkasse eines

Knappschaftsvereins oder einer besonderen Krankenkasse (§ 168a) oder tritt er von der Krankenkasse eines Knappschaftsvereins oder einer besonderen Krankenkasse zu einer Orts-, Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse über, so übernimmt die Kasse, zu der er übertritt, die weitere Leistung nach ihrer Satzung. Die Zeit der bereits genossenen Leistung wird angerechnet. Die Mehrleistungen erhält er nur, wenn er schon in seiner früheren Kasse Anspruch auf Mehrleistungen erworben hatte. Das gleiche gilt beim Wechsel der Mitgliedschaft zwischen Krankenkassen von Knappschaftsvereinen oder besonderen Krankenkassen (§ 168a).

Hat die Krankenkasse eines Knappschaftsvereins oder eine besondere Krankenkasse (§ 168a) für eine Person nach vorschriftsmäßiger und nicht vorsätzlich unrichtiger Anmeldung drei Monate ununterbrochen und unbeanstandet die Beiträge angenommen und stellt sich nach Eintritt des Versicherungsfalls heraus, daß die Person nicht beitrittspflichtig und nicht beitrittsberechtigt gewesen ist, so muß ihr die Kasse gleichwohl die satzungsmäßigen Leistungen gewähren.

§ 171bb.

Kranke Mitglieder der Krankenkasse eines Knappschaftsvereins oder einer besonderen Krankenkasse (§ 168a), die außerhalb des Bezirkes ihrer Kasse wohnen, erhalten auf Erfordern ihrer Kasse die ihnen bei ihr zustehenden Leistungen von der allgemeinen Ortskrankenkasse des Wohnorts. Gehört der Wohnort zum Bereich einer Knappschaftskasse, so hat, von dringenden Fällen abgesehen, diese die vorläufige Hilfe zu bewilligen. Das gleiche gilt für berechtigte Familienmitglieder sowie für ausgeschiedene Erwerbslose (§ 171e).

Das gleiche gilt für ein Mitglied, das während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb seines Kassenbereichs erkrankt, solange es seines Zustandes wegen nicht nach seinem Wohnorte zurückkehren kann. Eines Antrags seiner Kasse bedarf es nicht. Die Kasse, welche die Leistungen gewährt, hat jedoch binnen einer Woche den Eintritt des Versicherungsfalls der Krankenkasse des Knappschaftsvereins oder der besonderen Krankenkasse (§ 168a) mitzuteilen und soll deren Wünsche wegen der Art der Fürsorge tunlichst befolgen.

Erkrankt ein Mitglied im Auslande, so erhält es, solange es seines Zustandes wegen nicht ins Inland zurückkehren kann, die ihm bei seiner Kasse zustehenden Leistungen vom Arbeitgeber. Dieser hat binnen einer Woche den Eintritt des Versicherungsfalls der Kasse mitzuteilen und soll deren Wünsche wegen der Art der Fürsorge tunlichst befolgen; die Kasse kann die Fürsorge selbst übernehmen.

Die Krankenkasse des Knappschaftsvereins oder die besondere Krankenkasse, deren Mitglied die Leistungen bezogen hat, hat der anderen Kasse

und dem Arbeitgeber die Kosten zu erstatten. Dabei gelten drei Achtel des Grundlohns als Ersatz der Kosten für die Krankenpflege.

Bei Streit über die Erstattungsansprüche entscheidet das Versicherungsamt im Spruchverfahren nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

6. § 171c Abs. 2 fällt fort.

7. § 171d erhält folgende Fassung:

Scheidet ein Mitglied, das bei der Krankenkasse eines Knappschaftsvereins oder einer besonderen Krankenkasse (§ 168a) oder auf Grund der Reichsversicherung in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert war, aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so kann es in seiner Klasse oder Lohnstufe Mitglied bleiben, solange es sich regelmäßig im Inland aufhält und nicht Mitglied einer anderen Knappschafts- oder einer Orts-, Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse wird. Es kann in eine niedere Klasse oder Lohnstufe übertreten.

Wer Mitglied bleiben will, muß es der Kasse binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden oder, falls das Mitglied arbeitsunfähig ist und Kassenleistungen empfängt, nach Beendigung der Kassenleistungen anzeigen. Wer jedoch in der zweiten oder dritten dieser Wochen erkrankt, hat für diese Krankheit, vorbehaltlich des § 171e, Anspruch auf die Kassenleistungen nur, wenn er die Anzeige in der ersten Woche gemacht hat. Der Anzeige steht es gleich, wenn in der gleichen Frist die satzungsgemäßen Beiträge voll gezahlt werden. Mit Zustimmung des Oberbergamts kann die Satzung längere Fristen bestimmen.

Zur Erhaltung der Mitgliedschaft haben die in Abs. 1 und 2 erwähnten Mitglieder die vollen für andere Kassenmitglieder von diesen und von den Werksbesitzern aufzubringenden Beiträge (§§ 174 und 175) aus eigenen Mitteln zu leisten. Sie dürfen weder Stimmrechte ausüben noch Kassenämter übernehmen, soweit letzteres nicht im § 179 Abs. 2 ausdrücklich zugelassen ist.

8. Hinter § 171d wird folgender § 171da eingeschaltet:

Die Mitgliedschaft Beitrittsberechtigter erlischt, wenn sie dem Vorstand ihren Austritt anzeigen. Das gleiche gilt, wenn sie zweimal nacheinander am Zahltage die Beiträge nicht entrichten und seit dem ersten dieser Tage mindestens vier Wochen vergangen sind. Die Satzung kann diese Frist bis zum nächstfolgenden Zahltage verlängern.

Erfährt der Vorstand der Kasse glaubhaft, daß das regelmäßige jährliche Gesamteinkommen eines beitrittsberechtigten Mitglieds viertausend Mark übersteigt, so hat er diesem Mitglied alsbald mitzuteilen, daß seine Mitgliedschaft erloschen sei. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Zustellung der Mitteilung.

9. § 171e erhält folgende Fassung:

Scheiden Kassenmitglieder wegen Erwerbslosigkeit aus, die in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen bei der Krankenkasse eines Knappschaftsvereins oder einer besonderen Krankenkasse (§ 168a) oder auf Grund der Reichsversicherung versichert waren, so verbleibt ihnen der Anspruch auf die Regelleistungen der Kasse, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Die Kasse hat dem Berechtigten auf Antrag seinen Anspruch auf diese Leistungen zu bescheinigen.

Sterbegeld wird auch nach Ablauf der drei Wochen gewährt, wenn die Krankenhilfe bis zum Tode geleistet worden ist.

Der Anspruch fällt weg, wenn der Erwerbslose sich im Ausland aufhält und die Satzung nichts anderes bestimmt.

10. Hinter § 171e werden folgende Vorschriften eingeschaltet:

§ 171f.

Die Beziehungen zwischen den Knappschaftsvereinen, soweit sie Krankenkassenleistungen gewähren, sowie besonderen Krankenkassen (§ 168a) und Ärzten werden durch schriftlichen Vertrag geregelt; die Bezahlung anderer Ärzte kann die Kasse, von dringenden Fällen abgesehen, ablehnen.

Soweit es die Kasse nicht erheblich mehr belastet, soll sie ihren Mitgliedern die Auswahl zwischen mindestens zwei Ärzten freilassen. Wenn das Mitglied die Mehrkosten selbst übernimmt, steht ihm die Auswahl unter den von der Kasse bestellten Ärzten frei. Die Satzung kann jedoch bestimmen, daß der Behandelte während desselben Versicherungsfalls oder Geschäftsjahrs den Arzt nur mit Zustimmung des Vorstandes wechseln darf.

Wird bei einer Krankenkasse die ärztliche Versorgung dadurch ernstlich gefährdet, daß die Kasse keinen Vertrag zu angemessenen Bedingungen mit einer ausreichenden Zahl von Ärzten schließen kann oder daß die Ärzte den Vertrag nicht einhalten, so ermächtigt das Oberversicherungsamt (§ 61 der Reichsversicherungsordnung) die Kasse auf ihren Antrag widerruflich, statt der Krankenpflege oder sonst erforderlichen ärztlichen Behandlung eine bare Leistung bis zu zwei Dritteln des Durchschnittsbetrags ihres gesetzlichen Krankengeldes zu gewähren.

Das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) kann zugleich bestimmen:

1. wie der Zustand dessen, der die Leistungen erhalten soll, anders als durch ärztliche Bescheinigungen nachgewiesen werden darf;

2. daß die Kasse ihre Leistungen so lange einstellen oder zurückbehalten darf, bis ein ausreichender Nachweis erbracht ist;
3. daß die Leistungspflicht der Kasse erlischt, wenn binnen einem Jahre nach Fälligkeit des Anspruchs kein ausreichender Nachweis erbracht ist;
4. daß die Kasse diejenigen, denen sie ärztliche Behandlung zu gewähren hat, in ein Krankenhaus verweisen darf, auch wenn die Voraussetzungen des § 184 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung nicht vorliegen.

Gegen den Beschluß des Oberversicherungsamts (Abs. 3 und 4) hat der Kassenvorstand die Beschwerde bei dem Minister für Handel und Gewerbe.

§ 171g.

Die Satzung kann den Vorstand ermächtigen, die Krankenhausbehandlung nur durch bestimmte Krankenhäuser zu gewähren und, wo die Kasse Krankenhausbehandlung zu gewähren hat, die Bezahlung anderer Krankenhäuser, von dringenden Fällen abgesehen, abzulehnen.

Dabei dürfen Krankenhäuser, die lediglich zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmt oder von öffentlichen Verbänden oder Körperschaften errichtet und die bereit sind, die Krankenhauspflege zu den gleichen Bedingungen wie die im Abs. 1 bezeichneten Krankenhäuser zu leisten, nur aus einem wichtigen Grunde mit Zustimmung des Oberversicherungsamts ausgeschlossen werden.

§ 171ga.

Genügt bei einer Krankenkasse die ärztliche Behandlung oder Krankenhauspflege nicht den berechtigten Anforderungen der Erkrankten, so kann, vorbehaltlich des § 171f Abs. 3 bis 5, das Oberversicherungsamt nach Anhören der Kasse jederzeit anordnen, daß diese Leistungen noch durch andere Ärzte oder Krankenhäuser zu gewähren sind.

Diese Anordnung soll nur auf so lange getroffen werden, wie es ihr Zweck fordert, und bedarf, wenn sie über ein Jahr gelten soll, der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

Wird die Anordnung nicht binnen der gesetzten Frist befolgt, so kann das Oberversicherungsamt selbst das Erforderliche auf Kosten der Kasse veranlassen. Verträge, welche die Kasse mit Ärzten oder Krankenhäusern bereits geschlossen hat, bleiben unberührt.

Die Kasse hat gegen diese Anordnungen und Maßnahmen binnen einer Woche die Beschwerde bei dem Minister für Handel und Gewerbe.

§ 171h.

Für die Beziehungen zwischen den Krankenkassen und den Zahnärzten gelten die §§ 171f Abs. 1, 171ga entsprechend.

§ 171i.

Die Satzung kann den Vorstand ermächtigen, innerhalb des Kassenbereichs oder mit Genehmigung des Versicherungsamts, in dessen Bezirke die Kasse ihren Sitz hat, darüber hinaus wegen Lieferung der Arznei mit einzelnen Apothekenbesitzern oder -verwaltern oder, soweit es sich um die dem freien Verkehr überlassenen Arzneimittel handelt, auch mit anderen Personen, die solche feilhalten, Vorzugsbedingungen zu vereinbaren. Alle Apothekenbesitzer und -verwalter im Bereiche der Kasse können solchen Vereinbarungen beitreten. Der Vorstand kann dann, von dringenden Fällen abgesehen und vorbehaltlich des Abs. 5, die Bezahlung der von anderer Seite gelieferten Arznei ablehnen.

Genügt die Arzneiversorgung, die eine Kasse gewährt, nicht den berechtigten Anforderungen der Erkrankten, so gilt § 171ga entsprechend.

Die Apotheken haben den Krankenkassen für die Arzneien einen Abschlag von den Preisen der Arzneitaxe zu gewähren. Der Minister für Handel und Gewerbe bestimmt seine Höhe; er kann ihn für die einzelnen Apotheken davon abhängig machen, daß die Kasse aus ihnen mindestens zu einem bestimmten Betrage bezieht.

Der für den Sitz des Knappschaftsvereins oder der besonderen Krankenkasse (§ 168a) zuständige Regierungspräsident setzt unter Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und die im Handverkauf üblichen Preise die Höchstpreise von solchen einfachen Arzneimitteln fest, welche sonst ohne ärztliche Verschreibung (im Handverkauf) abgegeben zu werden pflegen. Diese Höchstpreise dürfen einen Betrag nicht überschreiten, der sich nach Abs. 3 ergibt. Der Minister für Handel und Gewerbe kann näheres anordnen.

Beziehen die Berechtigten die im Abs. 4 bezeichneten Arzneimittel zu einem Preise, der die Festsetzung nicht übersteigt, aus einer Apotheke, so kann der Regierungspräsident anordnen, daß die Kasse die Bezahlung nicht deshalb ablehnen darf, weil sie nach Abs. 1 mit Personen, die nicht Apothekenbesitzer oder -verwalter sind, niedrigere Preise vereinbart hat.

§ 171k.

Erstreckt sich ein Knappschaftsverein oder eine besondere Krankenkasse (§ 168a) über die Bezirke mehrerer Oberversicherungsämter, so werden die in den §§ 171f Abs. 3 und 4, 171g Abs. 2, 171ga Abs. 1 und 3, 171i Abs. 2 bezeichneten Aufgaben von demjenigen Oberversicherungsamte wahrgenommen, in dessen Bezirke der Verein oder die Kasse den Sitz hat.

§ 171l.

Die mit Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern und Apothekern oder anderen Personen, welche die dem freien Verkehr überlassenen Arznei-

mittel feilhalten (§ 171i Abs. 1), abgeschlossenen Verträge sind dem Oberbergamte mitzuteilen.

11. Im § 172 erhalten die Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

Diejenigen Arbeiter, welche gemäß § 171 Abs. 1 und 3 der Krankenkasse des Knappschaftsvereins oder einer besonderen Krankenkasse (§ 168a) als Mitglieder angehören, sowie diejenigen Beamten, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark an Entgelt nicht übersteigt, sind ohne Antrag als Mitglieder in die Pensionskasse des Knappschaftsvereins aufzunehmen, sofern sie den in den Satzungen aufgestellten Erfordernissen über Lebensalter und Gesundheit genügen. Als Erfordernis für die Aufnahme darf das Mindestlebensalter nicht über achtzehn Jahre und das Höchstlebensalter nicht unter vierzig Jahre festgesetzt werden.

Die Beamten mit einem regelmäßigen Jahresarbeitsverdienste von mehr als zweitausend Mark sind, auch wenn ihr jährliches Gesamteinkommen viertausend Mark übersteigt, unter den im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen berechtigt, den Pensionskassen als Mitglieder beizutreten.

12. Im § 173 werden die Abs. 2 bis 4 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Ansprüche des Unterstützungsberechtigten auf die Leistungen der Knappschaftsvereine und Krankenkassen können mit rechtlicher Wirkung übertragen, verpfändet und gepfändet werden nur wegen:

1. eines Vorschusses, den der Berechtigte auf seine Ansprüche vor Anweisung der Leistungen vom Arbeitgeber oder von einem Organe des Knappschaftsvereins oder der Krankenkasse oder einem seiner Mitglieder erhalten hat;
2. der im § 850 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Forderungen;
3. der Forderungen der nach § 1531 der Reichsversicherungsordnung ersatzberechtigten Gemeinden und Armenverbände sowie Arbeitgeber und Kassen, die an ihre Stelle getreten sind; die Übertragung, Verpfändung und Pfändung ist nur in Höhe der gesetzlichen Ersatzansprüche zulässig;
4. rückständiger Beiträge, die nicht seit länger als drei Monaten fällig sind.

Ausnahmsweise darf der Berechtigte auch in anderen Fällen den Anspruch mit Genehmigung der zuständigen Behörde ganz oder zum Teil auf andere übertragen. Welche Behörde zuständig ist, bestimmt der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Ansprüche dürfen nur aufgerechnet werden auf:

1. Ersatzforderungen für Beträge, die der Berechtigte in den Fällen des § 1542 der Reichsversicherungsordnung oder aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung bezog, aber an den Knappschaftsverein oder die Krankenkasse zu erstatten hat;
2. geschuldete Beiträge;
3. gezahlte Vorschüsse;
4. zu Unrecht gezahlte Kassenleistungen;
5. Kosten des Verfahrens, die der Berechtigte zu erstatten hat;
6. Geldstrafen, welche die Kassenleitung verhängt hat.

Ansprüche auf Krankengeld dürfen nur bis zur Hälfte aufgerechnet werden.

13. Im § 174 wird hinter Abs. 1 als neuer Abs. 2 eingefügt:

Bei Arbeitsunfähigkeit sind für die Dauer der Krankenhilfe keine Beiträge zu den Krankenkassen zu entrichten. Das gleiche gilt während des Bezugs des Wochen- und des Schwangerengeldes.

14. Im § 179 Abs. 1 Satz 1 wird vor den Worten „unmittelbarer Abstimmung" eingefügt: „geheimer und"; hinter Abs. 1 wird als neuer Abs. 2 eingeschaltet:

Knappschaftsinvaliden können als Älteste gewählt werden, wenn sie als beitrittspflichtige oder als freiwillige Mitglieder Beiträge zur Krankenkasse eines Knappschaftsvereins oder zu einer besonderen Krankenkasse (§ 168a) zahlen.

15. § 180 Abs. 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Mitglieder des Knappschaftsvorstandes werden zur einen Hälfte aus den Werksbesitzern oder aus deren Vertretern (§§ 117, 127, 134), zur anderen Hälfte in geheimer Wahl aus den nach § 179 Abs. 1 und 2 gewählten und nach § 171 Abs. 1 bis 3 beitrittspflichtigen Knappschaftsältesten gewählt.

Bei Knappschaftsvereinen mit besonderen Krankenkassen für alle Vereinswerke (§ 168a) werden die Vertreter der Mitglieder im Knappschaftsvorstande nur aus den nach § 179 Abs. 1 gewählten und nach § 171 Abs. 1 bis 3 beitrittspflichtigen Knappschaftsältesten gewählt.

16. Im § 180a wird im Abs. 1 hinter dem Worte „erfolgen" eingeschaltet: „vorbehaltlich des Abs. 4" und am Schlusse als neuer Abs. 4 angefügt:

Der Antrag auf Befreiung von dem Beitrittszwange zur Krankenkasse (§ 171a) bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmen sowohl aus der Gruppe der Arbeitgeber als auch der Mitglieder im Vorstande.

17. Im § 181 Abs. 1 fallen Satz 3 bis 6 weg.

18. Hinter § 181 werden folgende Vorschriften eingeschaltet:

§ 181a.

Die laufende Verwaltung kann durch die Satzung einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern oder Beamten (der Verwaltung) übertragen werden. Die Verwaltung entscheidet über alle aus der Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder, sofern nicht der Vorstand die Entscheidung sich selbst vorbehalten oder einem nach näherer Bestimmung der Satzung bestellten Ausschuß übertragen hat. Die Entscheidung über Anträge auf Invaliditätserklärung sowie die Festsetzung der aus der Pensionskasse zu gewährenden Unterstützungen bleibt indessen stets dem Vorstand oder dem Ausschusse vorbehalten. Auf die Zusammensetzung solcher Ausschüsse findet § 180 Anwendung. Ihre Wahl erfolgt durch den Vorstand, sofern diese Wahl nicht durch die Satzung der Generalversammlung vorbehalten ist. Für die Wahl durch den Vorstand gilt § 181e Abs. 2 entsprechend.

Der Vorstand oder Ausschuß entscheidet über Ansprüche auf Leistungen der Krankenkasse und der Pensionskasse sowie über das Mitgliedverhältnis und die zu entrichtenden Eintrittsgelder und Beiträge nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 181aa.

Gegen Entscheidungen der Verwaltung über Ansprüche auf Leistungen der Krankenkasse sowie über das Mitgliedverhältnis zur Krankenkasse und die zu dieser zu entrichtenden Eintrittsgelder und Beiträge kann die Entscheidung des Vorstandes oder eines nach § 181a Abs. 1 zu bestellenden Ausschusses angerufen werden.

Der Antrag auf Entscheidung des Vorstandes oder Ausschusses ist binnen einem Monate nach Bekanntgabe des Bescheids der Verwaltung schriftlich bei dieser anzubringen.

Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können selbständig den Antrag für sich stellen und ihn selbständig verfolgen.

Der § 181a Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 181b.

Für einen einzelnen Knappschaftsverein oder eine besondere Krankenkasse (§ 168a) kann die Entscheidung der im § 181aa Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten durch den Minister für Handel und Gewerbe nach Anhörung des Vereins dem Versicherungsamte (§ 36 der Reichsversicherungsordnung) an Stelle des Vorstandes oder Ausschusses übertragen werden. In diesem Falle regelt sich das Verfahren entsprechend nach den für das Versicherungsamt geltenden Bestimmungen.

§ 181c.

Entscheidungen der Verwaltung über die im § 181aa Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten müssen den Vermerk enthalten, daß sie unanfechtbar werden, wenn nicht rechtzeitig die Entscheidung des Vorstandes oder Ausschusses oder des Versicherungsamts angerufen wird. Insoweit Entscheidungen auf Grund von Krankenscheinen erfolgen, genügt es, daß der Krankenschein den bezeichneten Vermerk enthält.

19. Die bisherigen §§ 181a und 181b erhalten die Bezeichnung 181d und 181e.

20. § 181e (bisher 181b) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Generalversammlung besteht aus den Werksbesitzern oder ihren Vertretern (§ 180 Abs. 1) und aus Knappschaftsältesten oder aus Abgeordneten der Knappschaftsältesten, welche nach näherer Bestimmung der Satzung von den Knappschaftsältesten in geheimer Wahl aus ihrer Mitte gewählt werden; teilnahmeberechtigt sind bei den Knappschaftsvereinen mit besonderen Krankenkassen für alle Vereinswerke (§ 168a) die nach § 179 Abs. 1, bei den übrigen Knappschaftsvereinen die nach § 179 Abs. 1 und 2 gewählten Knappschaftsältesten.

21. Im § 182b sind nach Nr. 1 die folgenden Nummern 2 und 3 einzuschalten, so daß die bisherige Nr. 2 die Benennung Nr. 4 erhält:

2. Die Vertreter der Mitglieder im Krankenkassenvorstande werden aus den im § 180 Abs. 1 bezeichneten Knappschaftsältesten gewählt.
3. Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung sind die nach § 179 Abs. 1 und 2 gewählten Knappschaftsältesten.

22. Im § 186 werden die Abs. 2 und 3 durch folgende Vorschriften ersetzt:

Gegen Entscheidungen des Vorstandes oder Ausschusses oder des Versicherungsamts über die in den §§ 181a Abs. 1 Satz 3 und 181aa Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten findet unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung statt. Die Berufung muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen einem Monate nach Bekanntgabe der Entscheidungen eingelegt werden. Diese müssen die Bezeichnung des Rechtsmittels, der Rechtsmittelfrist und der für das Rechtsmittel zuständigen Behörde enthalten.

Im übrigen ist gegen alle Entscheidungen der zuständigen Knappschaftsorgane die im Abs. 1 bezeichnete Beschwerde unter Ausschluß des Rechtswegs zulässig. Die Vorschriften im Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können die Rechtsmittel selbständig einlegen.

23. Im § 186a Abs. 3 werden die Worte:

„Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung"

ersetzt durch die Worte:

„besonderen Oberversicherungsamte (§ 63 der Reichsversicherungsordnung)".

24. Im § 186b Abs. 3 wird statt der Worte:

„im § 181 Abs. 1"

gesetzt:

„in den §§ 181a, 181aa Abs. 1".

25. Hinter § 186f wird folgender § 186fa eingeschaltet:

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann in allen Sachen ohne mündliche Verhandlung eine Vorentscheidung treffen.

Gegen die Vorentscheidung kann entweder die Revision an das Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten eingelegt oder binnen der gleichen Frist (§ 186*l* Abs. 3) der Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden. Die Vorentscheidung muß hierauf unter Angabe der Frist hinweisen.

Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können selbständig den Antrag auf mündliche Verhandlung stellen.

Ist der Antrag auf mündliche Verhandlung verspätet gestellt, so wird er als unzulässig verworfen.

26. § 186h wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Erstreckt sich das Schiedsgericht über den Bezirk mehrerer Knappschaftsvereine, so werden die Kosten durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts auf die beteiligten Knappschaftsvereine alljährlich in dem Verhältnisse der auf jeden von ihnen entfallenden, im abgelaufenen Geschäftsjahr erledigten Berufungen verteilt.

b) Im Abs. 3 wird statt der Worte: „gegen dessen Entscheidung die Berufung eingelegt ist" gesetzt:

„dessen Entscheidung angefochten ist".

27. § 186i erhält folgende Fassung:

Die schiedsgerichtliche Entscheidung der Streitigkeiten nach § 186 Abs. 2 kann durch den Minister für Handel und Gewerbe einem besonderen Oberversicherungsamte (§ 63 der Reichsversicherungsordnung) übertragen werden.

Auf die besonderen Oberversicherungsämter, welchen die schiedsgerichtliche Entscheidung von Knappschaftsangelegenheiten übertragen ist, finden die Vorschriften in §§ 186b bis 186f, 186g bis 186h Abs. 2 keine Anwendung.

Das Verfahren in Knappschaftsangelegenheiten vor den besonderen Oberversicherungsämtern regelt sich nach den für diese geltenden Bestimmungen.

Zu den Kosten des besonderen Oberversicherungsamts haben die beteiligten Knappschaftsvereine angemessene Beiträge zu leisten. Die Bemessung der Beiträge erfolgt nach dem Verhältnis, in welchem die die Zahl der auf Grund dieses Gesetzes eingelegten, im Geschäftsjahr erledigten Berufungen zur Gesamtzahl der vor dem besonderen Oberversicherungsamt in demselben Zeitraum erledigten Berufungen steht. Eine Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe regelt das Nähere. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch den Minister für Handel und Gewerbe oder die von ihm dazu ermächtigte Behörde.

28. Im § 186 k werden eingefügt:

im Abs. 1 hinter dem Worte: „Schiedsgerichte" die Worte: „oder besonderen Oberversicherungsamte";

im Abs. 2 hinter dem Worte: „Schiedsgericht" die Worte: „oder besondere Oberversicherungsamt";

im Abs. 4 hinter dem Worte: „Schiedsgerichts" die Worte: „oder besonderen Oberversicherungsamts".

29. § 186 *l* wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden hinter dem Worte: „Schiedsgerichte" die Worte: „oder besonderen Oberversicherungsämter" eingefügt.

b) Hinter Abs. 1 wird als neuer Abs. 2 eingeschaltet:

Die Revision findet nicht statt gegen Entscheidungen der Schiedsgerichte oder besonderen Oberversicherungsämter, welche das Mitgliedverhältnis zur Krankenkasse oder die zu dieser Kasse zu entrichtenden Eintrittsgelder und Beiträge betreffen. Außerdem ist bei Ansprüchen auf Leistungen der Krankenkasse die Revision ausgeschlossen, wenn es sich handelt um:

1. die Höhe des Kranken-, Haus- oder Sterbegeldes;
2. Unterstützungsfälle, in denen der Kranke nicht oder weniger als acht Wochen arbeitsunfähig war;
3. Wochenhilfe;
4. Familienhilfe;
5. Abfindung;
6. Kosten des Verfahrens.

c) Im Abs. 3 (bisher Abs. 2) wird statt des Wortes: „Schiedsgerichts" gesetzt: „Berufungsgerichts".

d) Hinter Abs. 3 wird als neuer Abs. 4 eingeschaltet:

§ 186 Abs. 4 gilt entsprechend.

e) Im Abs. 7 (bisher Abs. 5) Satz 1 wird statt der Worte: „Schiedsgericht oder an den Vorstand" gesetzt: „Berufungsgericht oder an den Vorstand oder Ausschuß oder das Versicherungsamt".

30. Im § 186 m Abs. 2 wird statt der Worte: „§§ 186 b bis 186 h" gesetzt: „§§ 186 b bis 186 f, 186 g, 186 h".

31. § 186 o Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Oberschiedsgerichts, der Schiedsgerichte und besonderen Oberversicherungsämter, anderer öffentlicher Behörden, der Vorstände der Knappschaftsvereine und besonderen Krankenkassen (§ 168 a) sowie der Ausschüsse (§ 181 a, § 181 aa Abs. 1 und § 181 d Abs. 2 Nr. 3) und der Versicherungsämter (§ 181 b) zu entsprechen und den Organen der Knappschaftsvereine auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Knappschaftsvereine gegeneinander und gegenüber den Behörden sowie den Organen der Träger der reichsgesetzlichen Versicherung ob.

Artikel II.

Die nachstehend bezeichneten Vorschriften des Siebenten Titels im Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865/19. Juni 1906 (Gesetzsamml. 1865 S. 705, 1906 S. 199) werden wie folgt abgeändert:

1. § 172 Abs. 3 fällt weg.
2. Hinter § 172 werden folgende Vorschriften eingeschaltet:

§ 172 α.

Für die Beamten kann eine besondere Abteilung der Pensionskasse eingerichtet werden. Geschieht dies, so ist die Rechnungsführung nach Arbeiterabteilung und Beamtenabteilung getrennt vorzunehmen.

Für den im Abs. 1 bezeichneten Fall kann durch die Satzung bestimmt werden:

1. daß die im § 172 Abs. 2 bezeichneten Beamten mit einem regelmäßigen Jahresarbeitsverdienste von mehr als zweitausend bis fünftausend Mark zum Beitritte zur Pensionskasse und die Werksbesitzer zur Beitragsleistung für diese Beamten nach § 174 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet sind;
2. daß die Mitglieder der besonderen Abteilung nach näherer Bestimmung der Satzung an den Entscheidungen der Vereinsorgane über die Leistungen der Abteilung zu beteiligen sind.

Über die Bildung der besonderen Beamtenabteilung (Abs. 1) und die für diesen Fall zu treffenden Satzungsbestimmungen beschließt die

Generalversammlung. Ihr Beschluß bedarf der Bestätigung des Oberbergamts.

Wird die Bildung der besonderen Beamtenabteilung oder werden die für die besondere Beamtenabteilung zu treffenden Satzungsbestimmungen von der Generalversammlung nicht beschlossen, so entscheidet auf Antrag der Mehrheit der Werksbesitzer oder der Mehrheit der Beamten der Minister für Handel und Gewerbe nach Anhörung des Knappschaftsvorstandes darüber, ob die Bildung der besonderen Beamtenabteilung zu erfolgen hat und welche Satzungsbestimmungen als beschlossen anzusehen sind.

§ 172β.

Ist ein Knappschaftsverein weder Zuschußkasse im Sinne des § 387 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 989) noch als Ersatzkasse im Sinne des § 388 dieses Gesetzes zugelassen oder bei einer als Ersatzkasse zugelassenen Vereinigung von Knappschaftsvereinen beteiligt, so kann die Satzung bestimmen, daß die Beamten der Pensionskasse als Mitglieder nicht angehören und, soweit sie ihr bisher angehört haben, ausscheiden. Für den letzteren Fall hat die Satzung zugleich über die Erhaltung der bis zu dem Ausscheiden erworbenen Ansprüche der Beamten auf die Pensionskassenleistungen Bestimmung zu treffen.

Kommt ein Beschluß der Generalversammlung nach Abs. 1 nicht zustande, so entscheidet auf Antrag der Mehrheit der Werksbesitzer oder der Mehrheit der Beamten der Minister für Handel und Gewerbe nach Anhörung des Knappschaftsvorstandes darüber, ob die Mitgliedschaft aufzuheben ist und welche Satzungsbestimmungen als beschlossen anzusehen sind.

3. Im § 175c Abs. 3 wird statt des Wortes „Invalidenunterstützungen" gesetzt: „Invaliden- und Witwenunterstützungen".

4. Im § 177b fallen Satz 2 und 3 fort.

5. Hinter § 177c werden folgende Vorschriften eingeschaltet:

§ 177ca.

Knappschaftsvereine können sich auch freiwillig zu einem Rückversicherungsverbande vereinigen. Über diese Vereinigung beschließen die Vorstände der beteiligten Vereine, soweit in der Satzung der einzelnen Vereine diese Befugnis dem Vorstand übertragen ist, sonst die Generalversammlungen. Der Beschluß jedes einzelnen Vereins bedarf der Zustimmung des Oberbergamts.

§ 177cb.

Für die Aufstellung der Satzungen in den Fällen der §§ 177b und 177ca gelten die §§ 169 bis 170a entsprechend.

Die Rückversicherungsverbände erlangen durch die Bestätigung ihrer Satzungen die Rechtsfähigkeit.

Artikel III.

Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz abgeändert werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Artikel IV.

1. Die Vorschriften im Artikel I dieses Gesetzes treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, der für das Inkrafttreten der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 509) über die Krankenversicherung nach Artikel 4 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung von demselben Tage (Reichs-Gesetzbl. S. 839) durch Kaiserliche Verordnung festgesetzt wird.

Jedoch treten die §§ 171 Abs. 2 und 5 und 172 Abs. 1 und 2 für die Werksbeamten vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes an mit der Maßgabe in Kraft, daß sich die Höhe des für ihre Versicherungspflicht bei der Krankenkasse maßgebenden regelmäßigen Jahresarbeitsverdienstes bis zu dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte nach den bisherigen Bestimmungen richtet.

Vertragsverhältnisse, die zu dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte zwischen Knappschaftsvereinen, soweit sie Krankenkassenleistungen gewähren, und Krankenhäusern bestehen, enden spätestens zwei Jahre nach diesem Zeitpunkte, soweit sie der Anwendung des § 171 g Abs. 2 entgegenstehen.

Ist zu dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt ein Verfahren über die im § 181 a a Abs. 1 erwähnten Angelegenheiten bereits anhängig, so wird es nach den bisher geltenden Vorschriften erledigt.

2. Die Vorschriften im Artikel II dieses Gesetzes treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, der für das Inkrafttreten des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 989) nach § 399 Abs. 2 durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird.

Innerhalb der ersten zehn Jahre nach dem im vorstehenden Absatze bezeichneten Zeitpunkte sind im Falle des § 172 ß die Beamten, die bisher Mitglieder der Pensionskasse waren, berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.

3. Die Vorschriften der §§ 177 c a und 177 c b finden auf die bestehende knappschaftliche Rückversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit zu Berlin dann Anwendung, wenn sich die Anstalt durch ihre Satzung diesen Vorschriften unterwirft. Den Beschluß über die Satzungsänderung faßt die Hauptversammlung. Der Beschluß bedarf der Bestätigung durch den Minister für Handel und Gewerbe und den Minister des Innern.

4. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

Artikel V.

Sofern bis zu dem im Artikel IV Abs. 1 bezeichneten Tage die Satzung eines Knappschaftsvereins oder einer besonderen Krankenkasse (§ 168a) die nach Artikel I des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Änderungen nicht erfahren haben sollte, werden diese Änderungen durch das zuständige Oberbergamt mit rechtsverbindlicher Wirkung von Aufsichts wegen vollzogen.

Artikel VI.

Der Minister für Handel und Gewerbe wird ermächtigt, den Text des Siebenten Titels im Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865, wie er sich aus den Änderungen durch das Gesetz vom 19. Juni 1906 und durch das gegenwärtige Gesetz ergibt, mit der Überschrift: „Knappschaftsgesetz" unter selbständiger fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 3. Juni 1912.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lentze.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 18. März 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Binningen in Binningen im Kreise Cochem durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 27 S. 183, ausgegeben am 6. Juni 1912;
2. das am 29. März 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband für eine Sommerbedeichung auf dem linken Eiderufer in den Gemarkungen Breiholz und Hamdorf im Kreise Rendsburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 24 S. 297, ausgegeben am 11. Mai 1912;

3. das am 1. April 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Seifen in Seifen im Kreise Altenkirchen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 22 S. 149, ausgegeben am 9. Mai 1912;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 9. April 1912, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Ruß im Kreise Heydekrug für den Bau einer festen Brücke über den Atmathstrom bei Ruß, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 20 S. 167, ausgegeben am 16. Mai 1912;
5. das am 14. April 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Enstedt in Stübbek im Kreise Apenrade durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 25 S. 313, ausgegeben am 18. Mai 1912;
6. das am 14. April 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Freystadt-Langenau in Freystadt im Kreise Rosenberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 21 S. 256, ausgegeben am 23. Mai 1912;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 19. April 1912, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Schwerin a. W. für den Bau eines Verkehrs- und Winterschutzhafens mit Nebenanlagen und Gleisanschluß, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 21 S. 205, ausgegeben am 21. Mai 1912;
8. das am 19. April 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband Büngerkoog, Gemarkung Dörpstedt, im Kreise Schleswig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 28 S. 335, ausgegeben am 1. Juni 1912;
9. das am 22. April 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für die Hamm-Moor-Entwässerungsgenossenschaft in Geestenseth im Kreise Geestemünde durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 21 S. 223, ausgegeben am 24. Mai 1912;
10. das am 22. April 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Langenau im Danziger Deichverbande zu Langenau im Kreise Danziger Höhe durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 22 S. 191, ausgegeben am 1. Juni 1912;
11. das am 22. April 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für die Hohenfelde-Sollnitzer Entwässerungsgenossenschaft in Hohenfelde im Kreise Lauenburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 23 S. 179, ausgegeben am 6. Juni 1912;
12. der Allerhöchste Erlaß vom 6. Mai 1912, betreffend die Verleihung des Rechtes an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft

in Essen a. d. Ruhr, das Wegeeigentum in den Gemeinden Nieder- und Ober Elfringhausen im Kreise Hattingen und Nächstebreck im Kreise Schwelm, welches für die Herstellung einer Gasfernleitung von Essen nach dem Bergischen Lande in Anspruch genommen werden muß, im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 23 S. 529, ausgegeben am 7. Juni 1912;

13. der am 6. Mai 1912 Allerhöchst vollzogene 2. Nachtrag zu dem Statute vom 16. Januar 1884 für die Drainagegenossenschaft zu Pietze und Gaschowitz im Kreise Rybnik durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 22 S. 211, ausgegeben am 31. Mai 1912.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.